

Abschrift

15

An das

Oberlandesgericht

W i e n

4/15 1940

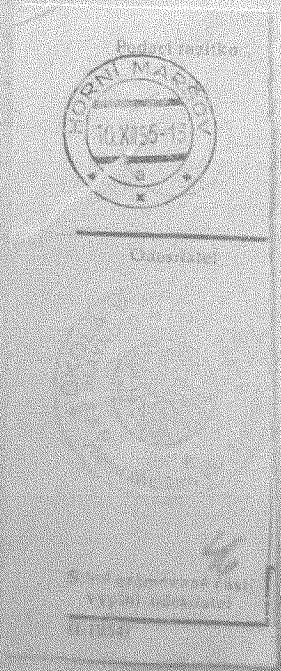
A 6137

Jaromir Graf Czernin-Morzin als Fideikommisserbe im grafli. Czernin'schen primogenitur Fideikommiss vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien, I., Wollzeile 13.

Ausserung bezw. Einwendungen gegen den Beschluss vom 18. April 1940, O. Z. 66.

Mit dem zitierten Beschluss wurden die Herren Eugen Primavesi und Dr. Eigenberger zu Sachverständigen für die Inventur und Schätzung der Kunstsammlung Czernin bestellt.

Gegen die fachliche Eignung dieser Personen wird selbstredend keine Einwendung erhoben, umso mehr als der Fideikommisserbe selbst im Zuge der vor kurzem geführten Verhandlungen und in Erfüllung eines ihm gerichtlich erteilten Auftrages zur Beibringung eines Gutachtens eben diese Sachverständigen herangezogen hat.



Ich gestatte mir jedoch auf den mehrfach gestellten und be-
gründeten Antrag zu verweisen, von einer Schätzung Umgang zu nehmen.
Die Inventur selbst ist bei dem Bestand des Reichskommissars Protokoll
und der gerichtlichen Reichskommissars Inventur nur ein formaler Vorgang.
Es würde sich also nur darum handeln, ob im Sinne der Fortführung von
Reichskommissarsinventuren erstatteten Berichte die im Protokoll verzeichneten
Vermögens und Pflichten vorhanden sind.

Diesem bedarf es nicht der Zustimmung zweier Sachverständiger.

Eine Schätzung ist unbillig und wertlos, wenn sie nicht lediglich
auf einen Verkehr- oder Handelswert abgestellt sein, und der
kaum nur in Betracht insoweit kommt für die zu schätzenden Gegen-
stände vorhanden sind und ein Verkauf überhaupt im Rahmen des Möglichen
und Möglichen liegt. Nach dem derzeitigen Stand bestehen solche
Voraussetzungen aber, wie die jüngst geführten Verhandlungen zeigen,
in keiner Weise. Ein materieller Wert kommt aber insoweit nicht in
Betracht, als eine Verkaufsmöglichkeit nicht besteht. Die Sachver-
ständigen wären daher darauf angewiesen, den Wert des Gemäles, der
sich bei Betrachtung der Kunstgüter ergibt und insbesondere jenes
Luftgefälle festzustellen, das nicht in erhöhtem Maße für den
Eigentümer besteht, der allerdings gegebenenfalls von jedem Schaden
seines Besitzes ausgeschlossen bleibt.

Für die Zweck der noch zu erledigenden Abwicklung wäre die
Schätzung nur wegen der Befähigungsfrage von Belang. Ich habe
wiederholt dargelegt und im letzten Falle auch durch die mit der
Einschätzung hergestellte Verhandlung bestätigt, dass sich die
Befähigungsfrage nur in Wege eines Übereinkommens wird regeln lassen.
Hierfür aber wird es genügen, die einseitig durch den Sachverständigen
herausgegebene Schätzungsgrundlage herauszustellen und auf Grund
derselben sowie es jetzt bei den Vergleichsverhandlungen geschieht,
eine der Vergleichung zu unterliegenden Rechnungslieferanten
legen.

Ich erneuere daher meinen Antrag, in gegenseitigen Stufen
Gegenstände, gerichtliche Sachverständige zu bestellen, und
lediglich die Inventurierung durch Errichtung eines Protokolls anzu-
ordnen, welches die Verkaufswerte der Kunstwerke feststellt, und in
übrigen die einseitige Schätzung vorzuziehen.

Ich bitte insbesondere, die Interessen an der Vermeidung weit-
gehender Kosten zu beachten. Bei dem an alle weiteren Konsequenzen
nicht bekannten Beschlüssen des Reichskommissars, wäre jede Stillhaltung
der ganzen Vermögenswerte ausgeschlossen, sowohl durch die Ver-
pflichtung als durch die Schätzung dieser bestehenden Kunstwerke
erhalten notwendigerweise sehr erhebliche Aufwendungen, und der Staat

5.2.1977

ausdrücklich ist ganz besonders bei der jetzigen Beurteilung des
Landesbankrates durchaus nicht in der Lage, derartige Aufwendungen
aus seinen sonstigen Verträgen bei völliger Beschränkung seiner
Dispositionen zu machen. Es sei in diesem Zusammenhang daran
erinnert, dass in Anbetracht der Sperre des Fideikommissvertrags
gemäß dem Fehlen irgendwelcher Einkünfte, die während der
Bestandzeit Kurator bestimmten Kosten bis zum Ende des Fidei-
kommissvertrages noch nicht liquidiert wurden. Auch hätte die
vom Landesbankrat gewünschte Aufrechterhaltung des Bestandes und
seiner ungestörten Exponierung wohl nicht erfolgen können, wenn
nicht der zur Fideikommissnachfolge gar nicht berufene derzeitige
Detentor der Sammlung diese beträchtlichen Auslagen auf sich
genommen hätte.

Ich bitte daher mit der Bestellung der Sachverständigen noch inne
zu halten und binnen 3 Wochen meinen Bericht über die Prüfung-
nahme mit der Finanzbehörde zu gewärtigen.

Vorsichtswise bezeichne ich diese Eingabe als Einspruch und
bere. Rekurs gegen die die Sachverständigenbestellung beinhaltende
gerichtliche Verfügung und gegen die Durchführung der Sachver-
ständigenentscheidung überhaupt.